

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

29. Ausgabe vom 2. August 2006

INHALT:

- ▼ Aufruf zur Blutspende
- ▼ Öffentliche Ausschreibung von Schulbuslinien
- ▼ Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006, geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 10. Juli 2006
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8140 II Tutzing Hof als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

◆ **Aufruf zur Blutspende**

**HELFFEN AUCH SIE HELFFEN –
RETTEN AUCH SIE LEBEN –
SPENDEN AUCH SIE BLUT**

In den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst Blutspendeaktionen im **Landkreis Starnberg, in der Zeit vom 18.08.2006 bis 06.10.2006**, durch.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blutkonserven zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen. Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Er wird dann ebenso dankbar sein, wenn Vorsorge getroffen ist, wie es die sind, denen geholfen werden konnte. Allein dieser Aspekt sollte uns Anlass zur freiwilligen Blutspende sein. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder gesunde Mensch vom 18. bis zum 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit.

Die wichtigste Veränderung:

Der Mindestabstand zwischen zwei Spenden wurde auf 2 Monate reduziert. Männer dürfen zukünftig bis zu 6-mal im Jahr spenden. Bei Frauen ist der Mindestabstand zwischen zwei Spenden ebenfalls auf 2 Monate reduziert, jedoch dürfen nicht mehr als 4 Spenden im Jahr entnommen werden. Für seine unentgeltliche Blutspende erhält jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem seine Blutgruppe und seine gesunde Rhesusformel u.a.m. eingetragen sind, der im Bedarfsfall von großer Wichtigkeit sein kann, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung. Selbstverständlich wird **jede** gespendete Blutkonserve in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf übertragbare Krankheiten (z.B. Hepatitis, Lues und HIV) untersucht. Um unnötige Wartezeiten zu ersparen, machen wir darauf aufmerksam, dass Personen, die an Gelbsucht, Malaria, aktiver Tuberkulose, Syphilis (Lues) erkrankt waren, oder HIV-infiziert sind (bzw. zu HIV-Risikogruppen gehören), nicht angenommen werden können.

Blutspendetermine im Landkreis Starnberg:

- Freitag, **18.08.06**, 15.00–19.45 Uhr
Herrsching, Neue Volksschule, Martinsweg 8
- Montag, **21.08.06**, 15.00–19.45 Uhr
Gilching, Hauptschule Gilching, Rathausstr. 6
- Freitag, **01.09.06**, 16.00–19.45 Uhr
Pöcking, Grund- u. Teilhauptschule, Beccostr. 29
- Montag, **11.09.06**, 15.00–19.45 Uhr
Krailling, Volksschule, Rudolf-von-Hirsch-Str. 2
- Montag, **18.09.06**, 15.00–19.45 Uhr
Starnberg, Grundschule, Ferdinand-Maria-Str. 11
- Freitag, **22.09.06**, 15.30–19.45 Uhr
Berg/Aufkirchen, Grund- u. Teilhauptschule I Lindenallee 8
- Freitag, **22.09.06**, 15.30–19.45 Uhr
Seefeld, Schule Seefeld, Roseggerstr. 2 (Eing.: Turnhalle)
- Donnerstag, **28.09.06**, 16.00–19.45 Uhr
Weßling, Schulhaus Weßling, Schulstr. 1
- Freitag, **29.09.06**, 15.00–19.45 Uhr
Tutzing, Volksschule, Greinwaldstr. 10–14
- Freitag, **06.10.06**, 15.00–19.45 Uhr
Gauting, Grundschule, Bahnhofstr. 25

◆ **Öffentliche Ausschreibung von Schulbuslinien**

Der Landkreis Starnberg schreibt für das Schuljahr 2006/2007 folgende Schulbuslinie nach der VOL/A öffentlich aus:
Linie Nr. 16 – ca. 130 Schüler zum Gymnasium und zur Realschule Tutzing von Herrsching über Andechs nach Tutzing, Rückfahrt bis Breitbrunn Die Verdingungsunterlagen können bis 18.08.2006 beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Zimmer 225, Tel. 08151/148-277, angefordert werden.
Bis zum Eröffnungstermin am 28.08.2006 um 9.00 Uhr müssen die Angebote eingegangen sein. Sie sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für Schulbuslinie Nr. 16“ einzureichen.
Bei der Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen (§ 22 Ziff. 2 Abs. 3 VOL/A). Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 21.09.2006. Die Bieter sind bis zur genannten Frist an ihr Angebot gebunden.

◆ **Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006, geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 10. Juli 2006**

Hinweis zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg vom 17.05.2006 zum Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung):
Aufgrund der Ersten Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 10. Juli 2006 wird auf folgende Änderung (Nr. 3 der Hinweise in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg vom 17.05.2006 zum Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen

Geflügelpest) hingewiesen:

Bei der Freilandhaltung sind Enten und Gänse getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere **vierteljährlich** virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen zu Enten oder Gänse	Anzahl des sonstigen gehaltenen Geflügels
weniger als 11	1 – 10
11 – 100	10 – 50
101 – 1000	20 – 60
> 1000	30 – 70

Höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse.
Ferner hat der Halter jedes verwendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

Starnberg, den 27.07.2006
**Landratsamt Starnberg –
Karl Roth, Stellvertreter des Landrats**

◆ **Öffentliche Bekanntmachung**

I. Schutzbereichanordnung

Die nachfolgende Schutzbereichanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Standortschließung Maxhof-Landstetten wird hiermit bekannt gegeben:

**Anordnung
Aufrechterhaltung eines Schutzbereiches**
Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 30.01.1974 – U 17 – Anordnung-Nr. VI/Max wurde ein Gebiet in der Stadt Starnberg und in den Gemeinden Andechs und Seefeld, Landkreis Starnberg, Freistaat Bayern zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Maxhof – Landstetten erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 09.08.1999 – WV III 7 Anordnung-Nr. VI/Max aufrechterhalten wurde.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert aufgrund des Artikels 4 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung von Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz – VersKapAG) vom 26.03.2002 (BGBl. I S. 1219, 1220) durch Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1251)

wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil diese Verteidigungsanlage weiterhin besteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.
Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Maxhof – Landstetten (Schutzbereichplan) durch eine ununterbrochene schwarze Linie (in blauer Farbe nachgezogen) abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden vom Schutzbereich erfasst:

- 1. Stadt Starnberg, Gemarkung Perchting:
Flur-Nr.: 687/1**
- 2. Gemeinde Seefeld, Gemarkung Drössling:
Flur-Nr.: 699**
- 3. Gemeinde Andechs, Gemarkung Frieding:
Flur-Nr.:**

740	741	742	743	744	745
746	747	748	749	750	751
752	753	754	756	757	759
760	761	762	763	764	917
918	921	921/1	922	923	924
925	927	962	963	966	967
967/1	968	969	970	971	972
974	975	976	977	978	979
980	981	982	982/1	983	984
985	986	1049	1050	1051	1052
1053	1054	1055	1056	1057	1058
1059	1060	1061	1062	1063	1064
1065	1145	1193	1510	1511	1539

1540	1541	1542	1543	1544	1545
1546	1547	1548	1549	1550	1556
1564	1565	1566	1567	1568	1569
1570	1572	1573	1574	1575	1578
1580	1582	1630	1631	1632	1633
1634	1635	1636	1637	1638	1639
1641	1642	1643	1644	1645	1646
1648	1651	1652	1653	1654	1655
1656	1657	1659	1660	1661	1662
1663	1664	1668	1669	1670	1672
1674	1675	1676	1677	1684	1685
1686	1687	1688	1689	1690	1691
1692	1693	1694	1695	1696	1697
1698	1699	1700	1701	1702	1703
1704	1705	1706	1707	1708	1709
1710	1716	1717	1718	1719	1720
1721	1722	1723	1724	1725	1726
1728	1729	1730	1731	1732	1733
1734	1735	1736	1737	1738	1739
1740	1741	1742	1743	1744	1745
1746	1747	1748	1749	1750	1758
1767	1768	1769	1770	1771	1772
1773	1774	1775	1779	1780	1781
1782	1783	1784	1785	1786	1787
1803/1	1830/17	1846	1847	1873	1874
1875	1876	1877	1896	1898	1912
1914					

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der beiliegende Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG). Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München – Schutzbereichbehörde – Dachauer Straße 128 80637 München

je eine weitere Ausfertigung bei der

- Standortverwaltung Fürstenfeldbruck Fliegerhorst, Dr. Fuchsberger Str. 233 A 82242 Fürstenfeldbruck,
- sowie bei den Verwaltungen – der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg der Gemeinde Seefeld Hauptstraße 42, 82229 Seefeld und – der Gemeinde Andechs Andechser Straße 16, 82346 Andechs zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-/ Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung in 53003 Bonn, diese vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München in 80637 München, Dachauer Straße 128 zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Gentner, Oberregierungsrat

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München – Schutzbereichbehörde – ist einzuholen, wenn im Schutzbereich:

1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrich-

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

**Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.**

Kostenlose telefonische (14 bis 15 Uhr) und persönliche (15 bis 18 Uhr) Beratung:
Nächster Termin: Donnerstag, 3. August 2006
Termine unter Telefon **08151 148-509**
www.lk-starnberg.de/energieberatung
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

**Ausländerbeirat
Landkreis Starnberg
Sprechstunde**

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.
**Nächster Termin:
Donnerstag, 3. August 2006
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a**
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg




Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stv. Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.

- tungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder befestigt werden,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
 - in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München in 80637 München, Dachauer Straße 128 Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Entstehen durch diese Maßnahmen einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Entschädigungsanträge sind zu richten an das Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg

III. Weitere Hinweise:

- Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches,
 - den Plan des Schutzbereiches,
 - den Wortlaut des
 - § 3 – Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen,
 - § 4 – Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung,
 - § 5 – Benutzungs-/Gemeingebrauchsbe-

schränkungen und Verbot des Fotografierens,
§ 6 – Duldungspflichten,
§ 9 – Schutzbereichsbehörden,
Zuständigkeitsregelung,
§ 27 – Ordnungswidrigkeiten

d) die Angabe aller zuständigen Stellen bei:

- der Stadtverwaltung Starnberg in 82319 Starnberg, Vogelanger 2
- den Gemeindeverwaltungen Seefeld in 82229 Seefeld, Hauptstraße 42 und Andechs in 82346 Andechs, Andechser Straße 16
- Der Standortverwaltung Fürstenfeldbruck in 82242 Fürstenfeldbruck, Fliegerhorst, Dr.-Fuchsberger-Str. 233 A
- Der Wehrbereichsverwaltung Süd Außenstelle München - Schutzbereichbehörde – in 80632 München, Dachauer Straße 128

2. Befreiungen:

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den unter 1. Genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen

Langfritz, Regierungsdirektor

**Landratsamt Starnberg –
Karl Roth, Stellvertreter des Landrats**

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8140 II Tutzing Hof als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 20.07.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8140 II Tutzing Hof, Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen. Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, um die geänderten Planungen zur Anordnung der Stellplätze und die Änderungen am Baukörper planungsrechtlich zu sichern. Der Änderungs-Entwurf wurde mit der Begründung in der Fassung vom 20.07.2006 vom Bau- und Umweltausschuss am 20.07.2006 gebilligt. Der Änderungs-Entwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 14.08.2006 bis 15.09.2006 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307**, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 BauGB:

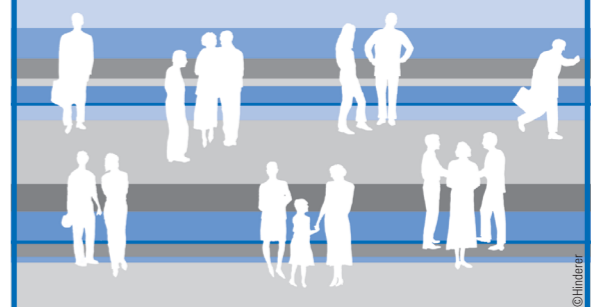
Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Anfertigung eines Umweltberichtes wird abgesehen.

Starnberg, 26.07.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de